

RS Vwgh 2000/11/8 96/21/1113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2000

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §4 Abs1;

AsylG 1991 §7 Abs1;

FrG 1993 §17 Abs1;

FrG 1993 §19;

Rechtssatz

Ausgehend von ihrer Ansicht, der Ehegatte der Beschwerdeführerin sei zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides, mit dem die Beschwerdeführerin nach § 17 Abs 1 FrG 1993 ausgewiesen wurde, gem § 7 AsylG 1991 zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt gewesen, durfte die belBeh - ungeachtet der rechtskräftigen Abweisung des die Beschwerdeführerin betreffenden, gem § 4 Abs 1 AsylG 1991 gestellten Ausdehnungsantrages - angesichts des § 4 AsylG 1991 nicht zur Schlussfolgerung gelangen, dass die Ausweisung im Grund des § 19 FrG 1993 dringend geboten sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996211113.X01

Im RIS seit

13.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at